

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise im
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)
(8.10)**

Neufassung	Beschlussvorlage:	P 917
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	08.11.2011
	Bekanntmachung:	-
	Inkrafttreten:	11.12.2011
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrsbetriebe Tel. 07231/39-3801	

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern
- § 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB
- § 19 Mobilitätsgarantie und Fahrgastrechte

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

- B 1 Geltungsbereich
- B 2 Preisbildung
- B 3 Fahrkarten
 - B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl
 - B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - B 3.3 Kinder
- B 4 Einzelbestimmungen
 - B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder
 - B 4.2 Mehrwegkarte
 - B 4.3 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung
 - B 4.4 Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG
 - B 4.5 Kurzstreckenfahrchein
 - B 4.6 Ergänzungskarten
 - B 4.7 24-Stunden-Karten
 - B 4.7.1 City 24, City 24 plus
 - B 4.7.2 Regio 24, Regio 24 plus
 - B 4.7.3 RegioXsolo, RegioXplus
 - B 4.8 Zeitkarten
 - B 4.8.1 Monatskarte für Erwachsene
 - B 4.8.2 Netz 9
 - B 4.8.3 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende
 - B 4.8.4 Schülermonatskarten im Abonnement
 - B 4.8.5 SUN 14
 - B 4.8.6 Jahreskarte
 - B 4.8.6.1 Übertragbare Jahreskarte
 - B 4.8.6.2 Persönliche Jahreskarte
 - B 4.8.7 Netz 9 (Jahresnetzkarte für Erwachsene ab 9.00 Uhr - übertragbar oder persönlich)
 - B 4.8.8 Seniorenkarte
- B 5 Beförderung von Polizeibeamten
- B 6 Beförderung von Schwerbehinderten
- B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere

- B 7.1 Kinderwagen
- B 7.2 Gepäck
- B 7.3 Fahrräder
- B 7.4 Hunde und andere Kleintiere
- B 8 Familienvorteil
- B 9 In-Kraft-Treten

C. Sonderregelungen

- C 1 Job-Ticket
- C 2 Kombikarten
- C 3 Ermäßigung für Sonderangebote
- C 4 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG
- C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr
- C 6 Schönes-Wochenende-Ticket
- C 7 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- C 8 City-Ticket der DB AG
- C 9 BahnCard 100
- C 10 Studi-Ticket
- C 10.1 Studi-Ticket der Fachhochschule Pforzheim
- C 10.2 Anschluss-Studi-Ticket zum KVV oder zum VVS
- C 11 Schnupperticket
- C 12 Schwarzwald-Gästekarten KONUS
- C 13 MetropolTagesTicket Stuttgart (ab. 01.01.2012)
- C 14 Nacht-Taxi
- C 15 Anrufsammeltaxi (AST)
- C 16 Besonderheiten im Linienverkehr der Firma Omnibusverkehr Klingel GmbH

D. Übergangstarife

- D 1 Übergangstarif zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
- D 1.1 Übergangsregelungen im Busverkehr
- D 1.2 Übergangsregelungen im Schienenverkehr mit den Stadtbahnlinien S5, S6 und S9
- D 1.3 Übergangsregelungen für Zeitkarten
- D 2 Übergangstarif zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)
- D 2.1 Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet
- D 2.2 Zeitkarten
- D 2.3 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE
- D 3 Übergangstarif zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)
- D 3.1 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn
- D 3.2 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn
- D 3.3 Zeitkarten

Anhang 1: Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung

Anhang 2: Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken

Anhang 3: Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif

Anhang 4: Fahrpreisübersicht

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise, im Teil C die Sonderregelungen, im Teil D die Übergangstarife.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt - im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Genehmigungsbehörden.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis im Tarifgebiet siehe Anhang 2.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr sollen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Ordnung und Sicherheit des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
9. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind, nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
10. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
11. ohne Erlaubnis zu musizieren,
12. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
13. Füße auf Sitze oder Tische zu legen,
14. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Hierbei hat sich der Fahrgast besonders umsichtig zu verhalten. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Das Betreten der Busse ist grundsätzlich nur durch die Vordertür gestattet. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert die Fahrkarte vorzuzeigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden, in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten erhoben.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers (siehe Anhang 2) zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei

denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) Der Fahrausweis ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs von der Mehrwegkarte abzubuchen. In Fahrzeugen mit Kartomaten hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst von der Mehrwegkarte abzubuchen. Der Fahrgast hat sich von der Abbuchung zu überzeugen.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal bzw. am Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.
- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat. Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis. Nimmt ein Fahrkartenbesitzer einen anderen Fahrgast nach den geltenden Tarifbestimmungen kostenlos mit, so hat der Fahrkartenbesitzer oder die mitgenommene Person bei einer Fahrausweiskontrolle die mitgenommene Person oder - als mitgenommene Person - den Fahrkartenbesitzer sofort und unaufgefordert dem kontrollierenden Personal zu nennen bzw. zu zeigen. Eine spätere Geltendmachung der kostenlos mitzunehmenden Person wird nicht anerkannt. Steigt der Fahrkartenbesitzer aus, so muss die mitgenommene Person für die Weiterfahrt eine Fahrkarte lösen.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Wechselgeld von über 10 Euro herauszugeben und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Wechselgeld von über 10 Euro nicht herausgeben kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung bzw. zur Abbuchung von der Mehrwegkarte müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen, dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllten Wertmarke und/oder Stammkarte versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden, bzw. nicht mit einem persönlichen, zeitgemäßen Lichtbild, das an der Stammkarte fest angebracht ist, versehen sind, wenn dieses für den persönlichen Fahrausweis benötigt wird,
9. nicht von der Mehrwegkarte abgebucht sind,
10. nach BahnCard-Tarif gelöst wurden, der Fahrgast jedoch nicht im Besitz einer gültigen BahnCard ist,
11. von einer Mehrwegkarte abgebucht wurden und beim Umstieg auf ein anderes Verkehrsunternehmen ohne Quittung genutzt werden, auch wenn der Fahrpreis tatsächlich von der Mehrwegkarte abgebucht ist.
12. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gültig sind, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 von der Mehrwegkarte abgebucht hat oder abbuchen ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder Abbuchen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Mit der Zahlungsaufforderung oder Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts kann die begonnene Fahrt beendet werden. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre), die das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichten können, erhalten eine Zahlungsaufforderung, die das Kind zur Fahrt am selben Tag bis Betriebsende wie mit einer Regio 24-Karte berechtigt.

(2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 2 € zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlichen Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte wegen Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von 24-Stunden-Karten, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit

der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des

Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat. Bei Fahrscheinen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO sowie den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen - soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden - an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen ei-

nen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13

Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14

Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
Alle Busunternehmen im VPE	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen sind Anruf-Sammeltaxi und Nachttaxi	Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich (max. 2 Fahrräder je Fahrzeug), soweit Platz vorhanden ist.
AVG	Stadtbahnen	S5, S6 und S9	Montags bis freitags vor 6.00 Uhr sowie nach 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist.
DB Regio AG	Züge	alle IRE, RE und RB	Montags bis freitags ab 9.00 Uhr; samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9.00 Uhr ist ein Fahrrad-Fahrschein zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio AG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt.

Zusammengeklappte Falträder gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

§ 18

Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif des VPE ausgegeben.

In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrausweisen statt. Ein Abbuchen des Fahrpreises von Mehrwegkarten ist grundsätzlich nicht möglich.

Abbuchungen des Fahrpreises von Mehrwegkarten, die bei Beginn der Fahrt im Bus vorgenommen wurden, gelten nur, wenn zusätzlich zur Mehrwegkarte eine Quittung über die Abbuchung des Fahrpreises vorgelegt werden kann.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem VPE auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

1. Erwerb von Fahrausweisen

1.1. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich im Zug zu erwerben:

- an einem Automaten,
- bei einem Zugbegleiter oder
- dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.

1.2. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis "Bitte nur mit gültiger Fahrkarte" gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt.

Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach 1. erfüllt ist.

2. Fahrausweise für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes.

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach dem BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine "Fahrkarte Anfangsstrecke" nach dem BB Personenverkehr zu lösen.

§ 19

Mobilitätsgarantie und Fahrgastrechte

Abschnitt 1: VPE-Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VPE-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VPE-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vpe.de).

(2) Anspruchsberechtigt sind Besitzer einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene (auch Übergangszeitkarten), einer Netz 9-Monats- oder Netz 9-Jahreskarte, einer Seniorenkarte, eines Job-Tickets Erwachsene sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahreskarten bis zu 50 €, bei Monatskarten sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung bis zu 35 € ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.vpe.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen vorrangig beim betroffenen VPE-Verkehrsunternehmen oder beim VPE einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VPE kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht bzw. auf andere Fälle höherer Gewalt.

(5) Die VPE-Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Kundengarantien bzw. Fahrgastrechten anderer Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 2: Kundengarantien der Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG (SVP)

(1) Unabhängig von den gemeinsamen Beförderungsbestimmungen des VPE verpflichtet sich die SVP, in ihren besonderen

Beförderungsbestimmungen den Kunden mindestens nachstehende Garantien einzuräumen. Die SVP ist verpflichtet, diese aktiv zu kommunizieren und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat durch Aushang in den Bussen (vollständig) und in verkürzter Form in allen Fahrplanmedien und an den Haltestellen zu erfolgen.

(2) Pünktlichkeitsgarantie: Fahrdurchführung und Pünktlichkeit werden durch eine Pünktlichkeitsgarantie wie folgt garantiert:

- Keine um mehr als 1,0 Min. frühere Abfahrt gegenüber der an der Haltestelle oder im Internet veröffentlichten Abfahrtszeit
 - Keine Abfahrt über 10 Min. nach der an der Haltestelle oder im Internet veröffentlichten Abfahrtszeit. Bei Betriebsstörungen wird eine Ersatzbeförderung gestellt (Ersatzbus, Einsatz von Pkw/Taxi)
- (3) Anschlussgarantie: Die Sicherung der Anschlüsse wird wie folgt garantiert:
- Innerhalb des Bedienungsgebiets der SVP erfolgt das Abwarten, Verlegen von Umsteigepunkten, Einsatz von Zusatzfahrzeugen von Anschlüssen aus verspäteten Zubringern, soweit ansonsten sich die Reisezeit der Fahrgäste um mehr als 20 Min. erhöhen würde.
 - Anschlüsse auf planmäßig verkehrende Züge und mindestens zweimal täglich verkehrende Buslinien, die aus dem Bedienungsgebiet der SVP heraus führen, werden durch Warteabsprachen, Verlegen von Umsteigepunkten, Einsatz von Zusatzfahrten u. ä. sichergestellt, sofern ansonsten der Fahrgast sein Ziel bei einer planmäßigen Reisezeit von bis zu 1 Std. mit mehr als 40 Min. Verspätung und bei einer Fahrzeit über 1 Std. mit mehr als 70 Min. Verspätung erreichen würde. Ausgeschlossen sind hierbei Übergänge auf Flugzeuge, Fahrgastschiffe und Busdienste im Gelegenheitsverkehr.
- (4) Garantie für richtige und vollständige Auskunft: Die SVP garantiert für die vollständige und richtige Auskunft durch das einzusetzende Fahr- und Verkaufs- und Informationspersonal. Das gilt insbesondere für Fahrzeiten, Anschlüsse, Örtlichkeit von Haltestellen/Umsteigestellen, Zielbeschilderung der Busse, Laufwegsbeschilderung der Busse, Haltestellen/Standortinformation in den Bussen. Sie umfasst auch die Pflicht zur Information über Baustellen- und sonstige vorübergehende Abweichungen in den Medien, im Internet und an den Haltestellen.
- (5) Garantie für richtigen Fahrscheinverkauf: Die SVP garantiert für den Vertrieb der Fahrausweise bei Vorverkaufsstellen und im Fahrzeug entsprechend den Vertriebsrichtlinien des VPE. Die Garantie umfasst insbesondere auch die Ausgabe durchgehender Fahrausweise im VPE und durchgehender Tarifangebote des Landes Baden-Württemberg sowie die Beratung der Kunden zur preisgünstigsten Möglichkeit. Hierzu gelten die üblichen Beweislastregelungen.
- (6) Sauberkeitsgarantie: Die SVP garantiert, dass die Benutzung von ihren Bussen nicht zu Beschädigungen, Verfärbungen und Zerstörungen von Kleidungen und Gepäckstücke der Fahrgäste führt. Der Fahrgast hat den Schaden unverzüglich, nach Möglichkeit noch beim Personal, ansonsten am Kundentelefon anzuzeigen. Die Beweislast richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.
- (7) Erstattung von Fahrtkosten: Führt ein Nicht-Einhalten der Garantien nach (2) und (3) zu einer Verlängerung der Reisezeit eines Fahrgastes von mindestens 20 Minuten, ist die SVP dem Fahrgast zum Ersatz
- für Taxikosten oder Kosten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel von bis zu 50 € je Fahrgast oder
 - Kosten für die Benutzung privater PKW in Höhe der steuerlich anerkannten km-Sätze (derzeit 30 Ct. je km) bis zu 25 € je Fahrgast
 - und zusätzlich Kosten für Umbuchung, Zuggattungswechsel u. ä. auf Anschlussverkehrsmitteln bis zu 25 € je Fahrgast zur Erreichung des Fahrtziels oder alternativ zur Rückkehr zum Ausgangspunkt verpflichtet. Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der SVP oder bei einer Vorverkaufsstelle (Abs. 11) einen Antrag einreicht, aus dem:
 - Datum, geplante Abfahrts- oder Ankunftszeit, Liniennummer, Fahrtziel, Haltestelle, ggf. verpasster Anschluss sowie
 - in Anspruch genommenes alternatives Verkehrsmittel (einschließlich Abfahrts- und Ankunftsort) hervorgehen und dem prüffähige Belege über die dadurch verursachten Kosten beigelegt sind. Weitere Voraussetzungen sind:
 - bei Abs. (2), dass der Fahrgast spätestens bis 10 Min. nach planmäßiger bzw. veröffentlichter Abfahrt bei einer an der Haltestelle veröffentlichten Servicetelefonnummer anruft
 - bei Abs. (3), dass der Fahrgast beim Einstieg im Bus bei erkennbarer deutlicher Fahrtverzögerung oder auf Aufruf des Fahrers seinen Anschlusswunsch kundtut und auf Verlangen sein Reiseziel äußert. Der Garantieanspruch ist nicht gegeben, soweit die ver-

tragliche Pflicht zur Durchführung der Verkehrsleistungen im Einzelfall entfällt. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die SVP gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachvollziehbar darlegt, dass die Voraussetzungen des (2) oder (3) nicht vorliegen.

(8) Erstattung von erhöhten Kosten infolge falscher Information: Führt ein Nicht-Einhalten der Garantien nach (4) und (5) zu einer Verlängerung der Reisezeit eines Fahrgastes von mindestens 20 Minuten oder dazu, dass der Fahrgast eine teurere Fahrkarte als die für seine Fahrtzwecke preisgünstigste erworben hat, ist die SVP dem Fahrgast

- bei (4) zum Ersatz der Kosten für Umwegfahrten zur Erreichung des Fahrtziels für Taxikosten oder Kosten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel von bis zu 50 € je Fahrgast oder für Kosten für die Benutzung privater PKW in Höhe der steuerlich anerkannten km-Sätze (derzeit 30 Ct. je km) bis zu 25 € je Fahrgast
- bei (5) zum Ersatz des Differenzbetrages zwischen dem Preis des vom Fahrgast erworbenen und dem für seine Fahrtzwecke preisgünstigsten Tickets zuzüglich einer Entschädigung von pauschal 10,00 € verpflichtet. Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der SVP oder bei einer Vorverkaufsstelle (Abs. 11) einen Antrag einreicht, aus dem
- die genaue Bezeichnung von Ort (Vertriebsstelle/Haltestelle/Bus mit Bezeichnung der Linie), Datum und Uhrzeit der fehlerhaften Auskunft,
- die genaue Beschreibung des Fahrtzweckes des Fahrgastes und - bei (4) - in Anspruch genommenes alternatives Verkehrsmittel (einschließlich Abfahrts- und Ankunftsort) sowie
- eine inhaltliche Beschreibung hervorgehen, warum die Auskunft fehlerhaft war. Dem Antrag sind prüffähige Belege über die dadurch verursachten Kosten bzw. die entwerteten Original-Fahrscheine beizufügen. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die SVP gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachweist, dass die Voraussetzungen des (4) oder (5) nicht vorliegen.

(9) Wird die Garantie nach (6) nicht eingehalten, so ist die SVP dem Fahrgast auf Antrag zum Ersatz der nachgewiesenen Reinigungskosten oder, falls eine Reinigung nicht möglich ist, der nachgewiesenen Kosten einer Ersatzbeschaffung jeweils bis zu einer Höhe von 100 € je Fall verpflichtet. Die Geltendmachung des Garantieanspruches setzt voraus, dass der Fahrgast den Schaden unverzüglich beim Fahrpersonal angezeigt hat. Das Fahrpersonal hält für derartige Fälle den Vordruck einer Bestätigung darüber bereit, dass der Fahrgast den Vorfall beim Fahrer gemeldet hat. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die SVP dem Fahrgast nachweist, dass der Schaden nicht durch die Benutzung ihrer Fahrzeuge entstanden ist.

(10) Weitergehende Schadensersatzansprüche z. B. für höhere Schadenskosten der Reise, Folgeschäden, Verdienstausfall oder entgangenen Urlaub müssen in den Beförderungsbedingungen nicht eingeräumt werden.

(11) Die Regulierung von Schadensersatzansprüchen der Kunden soll jede Vorverkaufsstelle vornehmen können. Kann die Berechtigung der Kundenforderung nicht sofort geprüft werden, so sind die Kundenansprüche durch das Kundenzentrum innerhalb von 2 Wochen zu bescheiden und dem Kunden etwaige Ansprüche kostenfrei auf ein Konto seiner Wahl zu überweisen.

(12) Die Kundengarantie der Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG (SVP) besteht parallel zur VPE-Mobilitätsgarantie bzw. zu den Fahrgastrechten anderer Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 3: Fahrgastrechte - Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des VPE erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 € betragen. Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, Kombikarten (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Schwarzwald-Gästekarten Konus, Schnuppertickets und 24-Stunden-Karten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Fahrgastrechte der Eisenbahnunternehmen bestehen parallel zur VPE-Mobilitätsgarantie bzw. zu den Kundengarantien der Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG (SVP). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn [IRE, RE, RB]). Die Tarifbestimmungen finden keine Anwendung in IC-/EC- und ICE-Zügen.

B 2 Preisbildung

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen eingeteilt (siehe Tarifzonenplan Anhang 3). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zahlen (Zonennummern). Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzonen zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1). Die Tarifzone 10/30, Pforzheim, wird grundsätzlich als zwei Zonen gerechnet.

Beginnt eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt weitergeführt wird. Ebenso zählt bei Ende der Fahrt die Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zu der Zone, aus der die Fahrt kommt. Fahrten entlang der Zonengrenze zählen jeweils nur zu einer Zone. Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Zonenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder
- Mehrwegkarte
- Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung für Erwachsene bzw. Kinder
- Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG
- Kurzstreckenfahrschein
- Ergänzungskarte für Inhaber von Monats- und Jahreskarten
- Sonderfahrschein und Kombikarten
- Fahrradkarte
- KurCard (KONUS)

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- City 24, City 24 plus oder Regio 24 und Regio 24 plus
- RegioXsolo und RegioXplus
- Monatskarte für Erwachsene
- Netz 9-Monatskarte für Erwachsene
- Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende
- SUN 14
- Vollzeit-Jahreskarte
- Netz 9-Jahreskarte
- Seniorenkarte
- Studi-Ticket der Fachhochschule Pforzheim, Anschluss-Studi-Ticket
- Job-Ticket
- Übergangstarif für KVV-, VGC bzw. VVS-Zeitkartenbesitzer
- MetropolTagesTicket Stuttgart
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG für Monatskarten

- Sonderfahrtscheine und Kombikarten

B 3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis 5 Jahre einschließlich) werden unentgeltlich befördert, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson reisen. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 2 Kinder oder alle Kinder der Familie der Aufsichtsperson bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahre) kostenlos mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr an (ab 6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre einschließlich) gelten die Kinderfahrpreise. Kindergartengruppen und Grundschulförderklassen, Tagesstättengruppen (Hortkinder) bis zur 4. Schulklasse und deren Betreuer können bis zu 40 Personen mit einer Regio 24 plus nach B 4.7.2 gemeinsam fahren. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder vom Betriebspersonal im Bus oder am Fahrkartenautomaten ausgegeben. Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des VPE-Tarifbereichs innerhalb der Gültigkeitsdauer, für die sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten innerhalb der gelösten Zonen sind unzulässig. Einzelfahrscheine haben folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- 60 Minuten bei Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Pforzheim bzw. Mühlacker
- 120 Minuten bei allen anderen Fahrten

Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar.

B 4.2 Mehrwegkarte

Der Mehrwegkartentarif wurde zum 11.12.2011 abgeschafft. Die Mehrwegkarte kann als Zahlungsmittel noch bis 31.12.2014 verwendet werden. Die Mehrwegkarte kann bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit zurückgegeben werden. Ein eventuell aufgebuchter Geldbetrag sowie das Pfand wird zurückerstattet, sofern die Mehrwegkarte nicht beschädigt ist. Bis zum 31.12.2014 können auf der Mehrwegkarte vorhandene Restguthaben abgefahren werden. Es gelten die normalen Fahrpreise für den Kurzstreckentarif, für die Einzelfahrscheine und für die 24-Stundenkarten. Rabattierte Einzelfahrscheine werden für Mehrwegkarten nicht mehr angeboten. Die Mehrwegkarte kann auch nicht mehr mit Geld aufgebucht werden. Die Mehrwegkarte ist übertragbar. Für verloren gegangene Mehrwegkarten wird kein Ersatz geleistet. Wurde zusätzlich zur Abbuchung auf der Mehrwegkarte eine Quittung erstellt, so gilt die Quittung ohne abgebuchte und vorzeigbare Mehrwegkarte nicht als Fahrausweis.

Benutzung der Mehrwegkarte in Bussen mit Abbuchungsmöglichkeit

Bei Fahrtantritt ist der Fahrpreis beim Betriebspersonal im Bus oder am Kartomat im Bus unverzüglich von der Mehrwegkarte abzubuchen. Das Restguthaben wird auf der Karte gespeichert. Von der Mehrwegkarte kann beim Betriebspersonal sowohl der Einzelfahrpreis für eine oder mehrere erwachsene Personen abgebucht werden als auch der Fahrpreis für Kinder, der Kurzstreckenfahrtschein und die 24-Stundenkarte. Am Kartomaten im Stadtbus können Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder abgebucht werden. Ist eine Abbuchung von der Mehrwegkarte nicht möglich, so ist die Fahrkarte vor Fahrtantritt beim Busfahrer bar zu bezahlen. Wenn ein Umstieg auf ein anderes Verkehrsunternehmen geplant ist, ist grundsätzlich vor der Abbuchung von der Mehrwegkarte beim Busfahrer eine Quittung (Fahrtschein) zu verlangen. Die Quittung gilt nur in Verbindung mit der Mehrwegkarte.

B 4.3 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten einen Einzelfahrschein zu einem vergünstigten Tarif. Sie werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Die gültige BahnCard ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für Einzelfahrkarten nach B 4.1.

B 4.4 Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrschein (bei Gruppenfahrten generell je Person) ein Zuschlag zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrschein ein Aufdruck 1. Klasse aufgebracht ist. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Erwachsenen-Zeitkarten ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte. Der Preis des Zuschlages für die Benutzung der 1. Klasse ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Für einen Einzelfahrschein beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse unabhängig von der durchfahrenen Zonenanzahl den unrabattierten Preis eines Einzelfahrscheins für Erwachsene für zwei Zonen. Für Erwachsenen-Zeitkarten beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse monatlich einen Pauschalpreis (bei Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende und Studiotickets ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht möglich). In Verbindung mit einem Einzelfahrschein oder einer Zeitkarte gilt der Zuschlag innerhalb des örtlichen Geltungsbezirks des Einzelfahrscheins oder der Zeitkarte.

B 4.5 Kurzstreckenfahrtschein

Der Kurzstreckenfahrtschein ist ein Einzelfahrschein nach B 4.1 und gilt innerhalb einer gesamten Gemeinde montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztags. Der Kurzstreckenfahrtschein gilt nicht in der Stadt Pforzheim und nicht in Schienenfahrzeugen. In den Gemeinden Schömberg, Engelsbrand, Friolzheim, Niefern-Öschelbronn, Kelters, Kieselbronn, Mönshausen, Tiefenbronn und Wurmlingen sowie in den Städten Heimsbrunn und Maulbronn gilt der Kurzstreckenfahrtschein zu einem abgesenkten Fahrpreis.

B 4.6 Ergänzungskarten

Ergänzungskarten sind Einzelfahrscheins und werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen eine Ergänzungskarte gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine Fahrt in eine Richtung gültig. Die Geltungsdauer beträgt maximal 120 Minuten. Die Ergänzungskarte muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, gelöst werden. Die Ergänzungskarte kostet für Erwachsene oder Kinder jeweils unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen den unrabattierten Preis eines Einzelfahrscheins für Erwachsene oder Kinder für eine Zone. Ergänzungskarten gelten nicht in Verbindung mit Netz-9-Karten. Eine Ergänzungskarte für Kinder berechtigt in Verbindung mit einer RegioXsolo für eine Person zur Mitnahme aller eigenen Familienkinder bis 14 Jahre.

B 4.7 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten sind übertragbare Fahrkarten. Sie sind beim ersten Fahrtantritt beim Betriebspersonal im Bus oder am Fahrkartenautomaten unverzüglich zu bezahlen. Im Bus kann die 24-Stunden-Karte auch von der Mehrwegkarte abgebucht werden. Wenn ein Umstieg auf ein anderes Verkehrsunternehmen geplant ist, ist grundsätzlich vor der Abbuchung von der Mehrwegkarte beim Busfahrer ein Fahrschein zu verlangen. Die 24-Stunden-Karte gilt 24 Stunden ab Kauf oder Abbuchung. Soll eine Fahrt nach Ablauf von 24 Stunden fortgesetzt werden, müssen neue Fahrscheins gelöst werden. Die 24-Stunden-Karte berechtigt 24 Stunden zu beliebig vielen Fahrten im entsprechenden Gültigkeitsbereich. 24-Stunden-Karten werden als Einzel-24-Stunden-Karte oder als Gruppen-24-Stunden-Karte angeboten. Die **Einzel-24-Stunden-Karte** gilt für eine erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis 14 Jahre. Die erwachsene Person muss die Kinder/Enkelkinder begleiten. Die **Gruppen-24-Stunden-Karte** gilt für eine Gruppe bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter oder Eltern/Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Bei den Gruppen-24-Stunden-Karten kann anstelle einer zahlungspflichtigen Person ein Hund mitgenommen werden. Für die RegioXsolo und RegioXplus gelten die Bestimmungen unter B 4.7.3. Fahrgästen, die in größeren Gruppen mit mehreren 24-Stunden-Karten gemeinsam fahren wollen, empfehlen wir beim Verkehrsunternehmen nachzufragen, ob eine gemeinsame Beförderung möglich ist. Grundsätzlich besteht jedoch kein Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

B 4.7.1 City 24, City 24 plus

Die City 24 gilt als Einzel-24-Stunden-Karte, die City 24 plus als Gruppen-24-Stunden-Karte für maximal drei aufeinander folgende Zonen ab Beginn der Fahrt ausgehend von der Startzone. Die Zone 10/30 gilt als zwei Zonen.

B 4.7.2 Regio 24, Regio 24 plus

Die Regio 24 gilt als Einzel-24-Stunden-Karte, die Regio 24 plus als Gruppen-24-Stunden-Karte im gesamten VPE-Netz.

B 4.7.3 RegioXsolo, RegioXplus

Die RegioXsolo gilt für eine Einzelperson (wenn zusätzlich eine Ergänzungskarte für Kinder gekauft wird, können alle eigenen Kinder bis 14 Jahre mitgenommen werden). Die RegioXplus gilt für eine Gruppe bis max. 5 Personen. Anstelle einer Person kann max. ein Hund pro Fahrkarte unentgeltlich mitgenommen werden. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt grundsätzlich nicht zugelassen.

Die RegioXsolo/RegioXplus gilt im gesamten Netz des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE), im gesamten Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV), im gesamten Netz der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF), im gesamten Netz der Verkehrsgesellschaft Calw (VGC), in Buslinien in Rheinland-Pfalz mit den Zielen Dahn, Hauenstein und Wissembourg und darüber hinaus auf folgenden Schienen-Übergangsstrecken: S31, S41 zwischen Forbach (Schwarzw.) und Freudenstadt/Eutingen (i. G.), sowie in den Regionalbahnen zwischen Freudenstadt, Alpirsbach und Schenkenzell und in den Regionalbahnen zwischen Freudenstadt-Eutingen (i.G.)-Horb und Eyach S4 zwischen Eppingen und Öhringen S32, S4 zwischen Bühl und Achern Bf. S5 zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen (zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen gibt es keine Kaufmöglichkeit für RegioX-Karten) R61 zwischen Monbach-Neuhausen und Hochdorf (bei Horb) R51 zwischen Maikammer-Kirrweiler und Neustadt (Weinstraße) Hbf S3, R92 zwischen Lingenfeld und Speyer Hbf R55 zwischen Rinntal und Hinterweidenthal bzw. Bundenthal-Rumbach

Für die Benutzung der VPE-Zonen gelten die Bestimmungen des VPE, für die Benutzung anderer Verbünde gelten deren Bestimmungen.

B. 4.8 Zeitkarten

B 4.8.1 Monatskarte für Erwachsene

Die Monatskarten für Erwachsene sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte noch am nächstfolgenden Werktag.

Monatskarten sind beliebig übertragbar, sie dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Die Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Während ihrer Geltungsdauer haben die Monatskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags - freitags von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Fahrten ohne mitgeführte Monatskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Monatskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet. Es gilt der Familienvorteil (siehe B 8).

B 4.8.2 Netz 9

Die Netz 9-Monatskarte ist eine gleitende Monatskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9-Monatskarte ganztags. Die Netz 9-Monatskarte gilt im gesamten Netz des VPE. Im Übrigen

gelten die Bestimmungen unter 4.8.1 für Monatskarten, auch der Familienvorteil (siehe B 8).

B 4.8.3 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Sie besteht aus der Monatsstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke und ist eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat und ist nur gültig, wenn auf der Wertmarke die Nummer der Monatsstammkarte eingetragen ist. Weiterhin ist die Monatskarte nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes dokumentenecht in Druckschrift eingetragen sind. Auf die Monatsstammkarte ist ein persönliches Lichtbild fest anzubringen und sie ist zu unterschreiben. Die Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf der Wertmarke angegebenen Geltungsbereiches. Die Monatskarte behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte auch noch am nächstfolgenden Werktag.

Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages), samstags, sonntags und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an "beweglichen Ferientagen" einzelner Schulen) ganztags, gilt diese Monatskarte während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Inhaber einer Schülermonatskarte können durch den vorzeitigen Kauf der Wertmarke des Monats September bereits in den gesamten Sommerferien in Baden-Württemberg einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn die Busse und Züge des Nahverkehrs des VPE kostenlos nutzen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre). Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahre) gilt die Schülermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein oder einem Nachweis der Bildungs- oder sonstigen Einrichtung, die unter Punkt a) bis h) fällt. Sie wird laut den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegeben an (Stand 02/99): a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen. b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist. c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen. d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden. e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats. g) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten. h) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen

Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

B 4.8.4 Schülermonatskarten im Abonnement

Berechtigte

Schülermonatskarten im Abonnement werden an Schüler, Studenten und Auszubildende ausgegeben, die die Voraussetzungen nach B 4.8.3 erfüllen und in eine Schule im Enzkreis oder in der Stadt Pforzheim gehen. Bei Schülern, die in eine Schule außerhalb des Enzkreises oder der Stadt Pforzheim gehen, ist ein Abonnement nur möglich, sofern mit dieser Schule eine entsprechende Vereinbarung gilt. Für Schülermonatskarten im Abonnement ist keine Schülerstammkarte notwendig. Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahren) entfällt bei der Schülermonatskarte im Abonnement das sonst obligatorische Mitführen eines Schülerscheines.

Voraussetzungen

Die Schülermonatskarte im Abonnement wird ausgegeben, wenn eine Einzugsermächtigung im Bestellformular für die monatlichen Einzugsbeträge vorliegt. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Falls der Schulwegkostenträger die vollen Kosten des Abonnements übernimmt, ist eine Einzugsermächtigung nicht nötig. Die Abbuchung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Schülermonatskarten im Abonnement. Diese sind zurückzugeben. Die Einzugsermächtigung schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches, der Tarife oder Änderungen des Eigenanteils mit ein; in diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die verbleibenden Schülermonatskarten sind zurückzugeben.

Das ausgefüllte Bestellformular ist mit einem zeitnahen, persönlichen Lichtbild - auf der Rückseite mit Namen und Anschrift des Schülers sowie den Namen der Schule - abzugeben.

Gültigkeitsbereich

Die Schülermonatskarten im Abonnement gelten ohne zeitliche Einschränkung im eingetragenen Geltungsbereich. Darüber hinaus haben die Schülermonatskarten im Abonnement während ihrer Gültigkeitsdauer Gültigkeit im gesamten VPE-Tarifgebiet in folgenden Zeiten:

Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages), samstags, sonntags, feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an "beweglichen Ferientagen" einzelner Schulen) ganztags, gelten die Schülermonatskarten im Abonnement während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der angegebenen Fahrrelation.

Die Juli- bzw. September-Marke des Schülerabonnements bzw. das gelbe Bestellformular gilt im VPE-Gebiet als kostenlose Fahrtberechtigung in den gesamten Sommerferien von Baden-Württemberg einschließlich letzter Tag vor Schulbeginn in den Bussen und Zügen des Nahverkehrs des VPE.

Zustandekommen des Abonnements

Der Abovertrag kommt mit Aushändigung der Fahrkartensätze zustande. Der Fahrgast hat die Fahrkartensätze auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unmittelbar anzuzeigen.

Dauer

Das Abonnement gilt mindestens sechs Monate bei einer Laufzeit vom 1. September bis 28./29. Februar bzw. fünf Monate bei einer Laufzeit vom 1. März bis 31. Juli. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch, solange die Schule den Schulbesuch bestätigt. Ein Beginn im laufenden Schuljahr ist zulässig.

Fristgemäße Abbuchung

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontonummer sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Ver-

kehrsunternehmen mitzuteilen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das Abo-Center fristlos kündigen. Durch die Kündigung werden die Schülermonatskarten im Abonnement ungültig. Die restlichen Schülermonatskarten sind unverzüglich an das Abo-Center oder an die Schule zurückzugeben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen. Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Schülermonatskarten im Abonnement sofort fällig. Gleichzeitig endet das Abonnement zum Ablauf. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzugs zu erstatten.

Änderungen oder Verlust

Bei Änderungen hinsichtlich Namen, Anschrift, Fahrstrecke oder Bankverbindung ist eine Änderungsmitteilung erforderlich. Das Bestellformular kann für Änderungen genutzt werden. Bei Verlust oder Zerstörung von Schülermonatskarten im Abonnement kann mit einem Bestellformular eine Verlustmeldung abgegeben werden. Für jeden Monat, für den eine Schülermonatskarte ersetzt werden muss, ist ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 € zu bezahlen. Abhandengekommene Schülermonatskarten des Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich über das Schulsekretariat zurückzugeben.

Kündigung

Die Kündigung kann - mit Ausnahme des Sonderkündigungsrechts bei Tarifänderung - nur zum Ende einer Laufzeit - 28./29. Februar bzw. 31. Juli - schriftlich mit dem Bestellformular erfolgen. Sie muss spätestens zum 15. Januar bzw. zum 15. Juni dem Abo-Center oder dem Schulsekretariat vorliegen. Eine Kündigung einzelner Schülermonatskarten des Abonnements während der Laufzeit des Abonnements ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind Schulaustritt, Schulwechsel, Umzug, verkürztes Schuljahr oder besondere Härtefälle wie längere Krankheit oder Auslandsaufenthalt. Der Grund für eine vorzeitige Kündigung ist der Schule nachzuweisen und von der Schule zu bestätigen.

Haftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

B 4.8.5 SUN 14

Die SUN 14 ist eine Schülermonatsnetzkarte, die montags bis freitags erst von 14.00 Uhr an bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 14.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gilt. Samstags, sonn- und feiertags sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an "beweglichen Ferientagen" einzelner Schulen) gilt die Karte ganztags. Die SUN 14 des Monats August gilt in den gesamten Sommerferien von Baden-Württemberg einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn zur Fahrt mit Bussen und Bahnen im Verbundgebiet des VPE. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende nach B 4.8.3.

B 4.8.6 Jahreskarte

Sie besteht aus der Jahresstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat. Die Jahreskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der Stammkarte angegebenen Zonen. Zu der Jahresstammkarte ist die dazugehörige, mit der identischen Nummer der Stammkarte versehene Wertmarke mitzuführen. Sie behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt sie auch noch am nächstfolgenden Werktag. Während Ihrer Geltungsdauer haben die Jahreskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags- freitags in der Zeit von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Es gilt der Familienvorteil nach B 8 (hiervon ausgenommen sind Seniorenkarten unter B 4.8.8).

Antrag

Antragsformulare sind bei allen Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Jahreskarte wird frühestens zum nächsten Monatsersten ausgestellt, wenn der Antrag bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats spätestens bei dem Verkehrsunternehmen abgegeben ist. Die Bezahlung kann entweder im Voraus als Einmalbetrag (Barzahlung) oder über ein monatli-

ches Abbuchungsverfahren durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Kunden erfolgen (Abbuchung durch Einzugsermächtigung).

Jahreskartenabonnement

Der Vertrag über das Jahreskartenabonnement kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben.

Die Einzugsermächtigung schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein; in diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben.

Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Ist der Abonnent nicht volljährig, ist eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung erforderlich.

Kündigung

Das Jahreskartenabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nach erhoben, bei Seniorenkarten entsprechend Monatskarten für 2 Zonen. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/-in eine andere Fahrtrelation innerhalb des VPE-Tarifgebietes oder eine Netz 9-Jahreskarte im VPE-Tarifgebiet im direkten Anschluss wünscht.

Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung, so verpflichtet er sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken sind dann unverzüglich an das befördernde Verkehrsunternehmen oder an den VPE zurückzugeben. Der monatliche Einzugsbetrag und ggf. die Differenz zur Monatskarte sind bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen.

Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Wertmarken sofort fällig. Gleichzeitig endet das Jahreskartenabonnement zum Ablauf des 12. Monatszeitraumes. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzuges zu erstatten.

B 4.8.6.1 Übertragbare Jahreskarte

Die übertragbare Jahreskarte darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Fahrten ohne mitgeführte Jahreskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Jahreskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Jahreskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte übertragbare Jahreskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet (§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt).

Für verloren gegangene Jahresstammkarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 2,00 und Rückgabe aller Wertmarken für die restliche Laufzeit eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Soll die Ersatzjahreskarte schon im laufenden Monat gelten, muss auch die Wertmarke des laufenden Monats zurückgegeben werden. Für verloren gegangene Wertmarken wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 2,00 und die Rückgabe der Stammkarte eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt.

Können weder Stammkarte noch Wertmarken für die restliche Laufzeit der Jahreskarte zurückgegeben werden, ist wegen der Übertragbarkeit der Jahreskarte kein Ersatz möglich.

B 4.8.6.2 Persönliche Jahreskarte

Die Jahreskarte kann auf Wunsch als persönliche Jahreskarte ausgegeben werden. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Sie ist dann nicht übertragbar. Für abhandengekommene persönliche Jahreskarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 2,00 eine Ersatzstammkarte und Monatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei den Jahreskarten unter B 4.8.6.

B 4.8.7 Netz 9 (Jahresnetzkarte für Erwachsene ab 9.00 Uhr - übertragbar oder persönlich)

Die Netz 9-Jahreskarte ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9-Jahreskarte ganztags. Die Netz 9-Jahreskarte gilt im gesamten Netz des VPE. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.8.6 für Jahreskarten. Auf Wunsch wird die Netz 9-Jahreskarte auch als persönliche Netz 9-Jahreskarte ausgegeben. Sie ist dann nicht übertragbar.

B 4.8.8 Seniorenkarte

Die Seniorenkarte ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Seniorenkarten sind Netzkarten für das VPE-Verbundgebiet. Für abhandengekommene Seniorenkarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 2,00 eine Ersatzstammkarte und Monatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Seniorenkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Der Familienvorteil unter B 8 gilt bei der Seniorenkarte nicht. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei den Jahreskarten unter B 4.8.6.

B 5 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in Bussen und in den Zügen der Produktklasse C in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B 6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Übergang in die 1. Wagenklasse gilt der Schwerbehindertenausweis nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen der unrabattierte Preis in Höhe eines Einzelfahrscheins für Erwachsene für eine Zone zu entrichten.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Für entgeltpflichtige Gepäckstücke wird je Stück unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen ein unrabattierter Preis in Höhe eines Einzelfahrscheins für Erwachsene für eine Zone erhoben.

B 7.3 Fahrräder

Fahrräder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Für die entgeltspflichtige Beförderung in den Zügen der DB Regio AG (RB, RE, IRE) montags bis freitags vor 9.00 Uhr wird unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen der unrabattierte Preis in Höhe eines Einzelfahrscheines für Erwachsene für eine Zone erhoben.

B 7.4 Hunde und andere Kleintiere

Für jeden Hund oder jedes andere Kleintier ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der (Gruppen-)24-Stunden-Karten. Ein Hund oder ein Kleintier, der/das sich in einem Behältnis befindet, das kleinem Gepäck entspricht, wird frei befördert. Monats-, Jahreskarten- und Studi-Ticket-Inhabern ist es gestattet, einen Hund kostenlos mitzunehmen. Tiere, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

B 8 Familienvorteil

Wenn bei einer Fahrkarte der Familienvorteil gilt, dürfen werktags ab 19 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztags, maximal zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre), bei Familien zwei erwachsene Familienmitglieder und alle Kinder der Familie bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre) mit der Fahrkarte gemeinsam fahren. Die Familienzugehörigkeit muss belegbar sein. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 9 In-Kraft-Treten

Der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) tritt am 11.12.2011 in Kraft.

C. Sonderregelungen

C 1 Job-Ticket

Firmen oder Firmenzusammenschlüsse ab 50 Beschäftigte können mit dem Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) eine Sondervereinbarung über ein Job-Ticket treffen. Das Job-Ticket ist eine persönliche Jahresnetzkarte für Firmenmitarbeiter. Beim Job-Ticket für Erwachsene gilt der Familienvorteil (nach B 8). Der monatliche Preis für Firmenmitarbeiter ist ein stark rabattierter Preis einer Jahresnetzkarte. Die Firma bezahlt zusätzlich einen zu vereinbarenden Pauschalbetrag an die Verkehrsunternehmen.

C 2 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C 3 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C 4 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des VPE-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Deutschen Bahn AG im Schienennetz der Deutschen Bahn anerkannt:

- Netzkarten
- Streckenzeitkarten für zuschlagspflichtige Züge des Fernverkehrs
- alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VPE-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr)

C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VPE-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen für die gesamte Fahrstrecke ausgegeben.

C 6 Schönes-Wochenende-Ticket

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schönes-Wochenende-Ticket wird in allen VPE-Verkehrsmitteln anerkannt und wird im VPE ausgegeben. (Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.)

C 7 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht

C 7.1 Fahrkarten

Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

C 7.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder

C 7.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß C 7.2 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. "Familienkinder") reisen.

Familienkinder nach C 7.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss bei Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. C 7.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages) in Zügen der Produktklasse C (IRE/RE/RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg. Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Sonntag bis Donnerstag von 18.00 - 6.00 Uhr des Folgetages. Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in Baden-Württemberg gesetzlichen Feiertagen von 18.00 - 7.00 Uhr des Folgetages). Die weiteren Regelungen wie vorstehend sind hiervon unberührt.

Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Nacht für 2-5 Personen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.

C 7.2 Gültigkeit

Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird in allen VPE-Verkehrsmitteln anerkannt.

C 7.3 Vertrieb

In Bussen wird das Baden-Württemberg-Ticket 1. Klasse sowie der Aufpreis 1. Klasse nicht verkauft.

C 7.4 Tarifbestimmungen Dritter

Im Übrigen gelten für das Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Nacht die Tarifbestimmungen der DB Regio AG. Der vollständige Wortlaut der Tarifbestimmungen für das Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist veröffentlicht unter www.bahn.de

C 8 City-Ticket der DB AG

Fahrkarten der DB AG, die den Zusatz "Pforzheim + City" aufgedruckt haben, berechtigen nach Ankunft an einem Bahnhof in Pforzheim zur kostenlosen Weiterfahrt mit Bus und Bahn von diesem Bahnhof zum Reiseziel in der gesamten Zone 10. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt in der gesamten Zone 10 zum Bahnhof möglich. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf der Fahrkarte angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber der DB AG Fahrkarte.

C 9 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 der DB AG sind zur Nutzung aller Bahnen im Netz des VPE berechtigt. Innerhalb des Stadtgebietes Pforzheim und der gesamten Zone 10 können alle Busse und Bahnen benutzt werden.

C 10 Studi-Ticket

C 10.1 Studi-Ticket der Fachhochschule Pforzheim

Mit dem Einschreiben an der Hochschule Pforzheim und der Bezahlung eines ÖPNV-Pauschalbetrages mit dem Studentenwerksbeitrag gilt der Studierendenausweis der Fachhochschule Pforzheim als Fahrtausweis (Studi-Ticket). Das Studi-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraumes mit Bus und Bahn (IRE, RB, RE und S-Bahn) im VPE-Tarifgebiet, solange die Vereinbarung über das Studi-Ticket mit der Hochschule Pforzheim und dem VPE Bestand hat. In den Bahnen ist zum Studi-Ticket ein Personalausweis mitzuführen. Hier gilt nicht der Familienvorteil (nach B 8). Der Gültigkeitszeitraum für das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. bzw. 29. Februar. Der Gültigkeitszeitraum für das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August. Erstsemester können bis zur Aushändigung des Studierendenausweises durch die Hochschule mit der Immatrikulationsbescheinigung bzw. mit dem Zulassungsbescheid in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass den VPE nutzen.

C 10.2 Anschluss-Studi-Ticket zum KVV oder zum VVS

Inhaber eines gültigen KVV- oder VVS-Studi-Tickets können ein Anschluss-Studi-Ticket erwerben. Eine Quittung ist stets zu verlangen und aufzubewahren. Das Anschluss-Studi-Ticket gilt im Netz des VPE ohne zeitliche Beschränkung für jeweils 6 Monate. Bei Kauf und bei Benutzung des Anschluss-Studi-Tickets im VPE-Gebiet ist das entsprechend gültige Studi-Ticket des KVV bzw. VVS mitzuführen, ansonsten ist das Anschluss-Studi-Ticket des VPE ungültig. Bei Verlust oder Zerstörung des Anschluss-Studi-Tickets erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Quittung nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester ein Ersatz-Anschluss-Studi-Ticket. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 12 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3 Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende.

C 11 Schnupperticket

Zeitweise wird für bestimmte Städte und Gemeinden im VPE an Neubürger ein Gutschein über ein Schnupperticket ausgegeben. Das Schnupperticket ist eine persönliche Netzkarte, die eine Woche gültig ist.

C 12 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des VPE auf folgenden Teilstrecken als Fahrkarte anerkannt:

Buslinien

743 - zwischen Schömberg sowie seinen Ortsteilen Langenbrand, Oberlengenhardt, Schwarzenberg, Bieselsberg und direkte

Weiterfahrt bis Kapfenhardt 725 - zwischen Schömberg und Neuenbürg 723 - zwischen Schömberg und seinen Ortsteilen Oberlengenhardt und Langenbrand Auf diesen Linienabschnitten der Buslinien 743 und 723 der Fa. Eberhardt sowie der Linie 725 der Fa. RVS Südwestbus ersetzt die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol die ehemals gültige KurCard. Für die Benutzung von VPE-Linienbussen ist deshalb auch weiterhin beim Busfahrer ein kostenloser Einzelfahrschein zu lösen.

Schienenstrecken

S 6 (Enztalbahn) - zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hauptbahnhof R 52 (Kulturbahn)

- zwischen Monbach-Neuhausen und Pforzheim Hauptbahnhof Die Schwarzwald-

Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Linien und Strecken und darüber hinaus in den an KONUS beteiligten Verkehrsverbänden sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Gültigkeit der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem auf der Rückseite eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist dort die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit VPE-Ergänzungskarten erweiterbar. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C 13 MetropolTagesTicket Stuttgart der Metropolregion Stuttgart (ab 01.01.2012)

C 13.1 Aktionszeitraum

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 wird für die Metropolregion Stuttgart ein MetropolTages-Ticket Stuttgart angeboten.

C 13.2 Fahrkarten

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart kann genutzt werden von:

C 13.2.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder

C 13.2.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß C 13.3 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. "Familienkinder") reisen.

Familienkinder nach C 13.2.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss bei Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. C 13.2.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages) in Zügen der Produktklasse C (IRE/RE/RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in der Metropolregion Stuttgart.

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart für 2-5 Personen wird nur für die 2. Wagenklasse aus- gegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.

C 13.3 Gültigkeit

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtli- chen Lichtbildausweis nachzuweisen.

C 13.4 Geltungsbereich

Die Metropolregion Stuttgart umfasst die Verbundräume Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV), Kreisverkehr Schwä- bisch Hall, Ostalb Mobil, Filsland Mobilitätsverbund, Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), Verkehrsgesellschaft Freundenstadt (vgf), Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) und Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE).

Das MetropolTagesTicket Stuttgart wird in allen VPE-Verkehrsmitteln anerkannt. Das Met- ropolTagesTicket Stuttgart gilt auf der Schienenstrecke R91/S9 nur bis Knittlingen- Kleinvillars. Zwischen Ruit und Bretten Bahnhof gilt das MetropolTagesTicket Stuttgart nicht.

C 13.5 Tarifbestimmungen Dritter

Im Übrigen gelten für das MetropolTagesTicket Stuttgart der Metropolregion Stuttgart die Tarifbestimmungen des Metropol-Tages-Tickets der DB Regio AG. Der vollständige Wort- laut der Tarifbestimmungen für das MetropolTagesTicket Stuttgart der Metropolregion Stuttgart ist veröffentlicht unter www.metropolticket.de

C 14 Nacht-Taxi

Der Nacht-Taxi-Tarif wird pauschal und ausnahmslos für jede Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres (ab 6 Jahre) erhoben. Er gilt auch für zur Freifahrt im öffentlichen Nah- verkehr berechnete Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen. Es gibt einen Pauschal- preis für die Doppelzone 10 und einen Pauschalpreis für Fahrten von Pforzheim aus in den Enzkreis und nach Dobel. Fahrgäste des Nacht-Taxis müssen sich 10 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle einfinden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Beförderung. Für das Spättaxi im Stadtgebiet Pforzheim gilt der VPE-Tarif.

C 15 Anrufsammeltaxi (AST)

Im VPE gibt es verschiedene Anrufsammeltaxen (AST) siehe Anhang 2. Für die Benutzung der Anrufsammeltaxen gelten gesonderte Tarife.

C 16 Besonderheiten im Linienverkehr der Firma Omnibusverkehr Klingel GmbH

Schüler, die eine Monatskarte zur Benutzung des Schülerlinienverkehrs der Fa. Klingel zwischen Neuhausen, Tiefenbronn und Heimsheim erwerben können, können auch ein VPE-Schülerabo nach B 4.8.4 erwerben und den VPE-Netzvorteil nutzen.

Auf dem o. g. Schülerlinienverkehr der Fa. Klingel werden die VPE-Schülerabomonats- karten der VPE-Unternehmen für beliebige Fahrten in dem Umfang, wie diese Karten als Netzkarten im VPE-Gebiet gelten, anerkannt. Für die Benutzung des Verkehrs im VPE gilt der VPE-Gemeinschaftstarif, für die Benutzung des Verkehrs der Fa. Klingel gelten deren Bestimmungen.

D. Übergangstarife

D 1 Übergangstarif zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des VPE-Gebietes im Bereich des VVS lie- gen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Unternehmen ausgegeben. Es gelten folgende Ausnahmen:

D 1.1 Übergangsregelungen im Busverkehr

Bei den Firmen Reise- und Verkehrsgesellschaft Seitter GmbH & Co. KG (Buslinie 652/653) bzw. in der Linienkooperation der Firmen Omnibusverkehr Klingel GmbH und RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH (Buslinie 666) gibt es Übergangsregelungen zum Verbundgebiet des VVS. Auf diesen Linien nach Haustarif der Busunternehmen ausgegebene Schülermonatskarten gelten zusätzlich montags bis freitags ab 9.00 Uhr im ganzen Netz des VPE. Samstags, sonntags, feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien gelten sie ohne zeitliche Begrenzung. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit Bussen der Firma Seiz (Buslinie 576) gilt VPE-Tarif.

D 1.2 Übergangsregelungen im Schienenverkehr mit den Stadtbahnlinien S5, S6 und S9

Die Stadtbahnlinien S5, S6 und S9 verkehren teilweise über das Verbundgebiet des VPE hinaus bis Bietigheim-Bissingen. Grundsätzlich werden für Bahnfahrten aus dem VPE-Gebiet hinaus bis Bietigheim-Bissingen Fahrausweise nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG bzw. des VVS aus stationären Fahrkartensystemen verkauft. Ist an der Zustiegshaltestelle ein durchgehender Fahrausweis nicht erhältlich, so hat der Fahrgast am mobilen Fahrkartensystemen im Stadtbahnzug eine VPE-Fahrkarte bis Vaihingen/Enz und zusätzlich für die Weiterfahrt ab Verbundgrenze (Vaihingen/Enz) eine Fahrkarte für das Übergangsbereich bis Bietigheim-Bissingen (Übergangskarte) zu lösen. Diese Fahrkarten kosten einen einheitlichen Preis für Kinder und Erwachsene. Die VPE-Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einer bis Vaihingen/Enz gültigen VPE-Fahrkarte. Sie gelten für eine Fahrt und nur für eine Person bis zu 120 Minuten. Sie werden ausschließlich an den mobilen Fahrkartensystemen in den Stadtbahnzügen verkauft. Die Übergangskarten werden zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen in den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn (RB, RE, IRE) anerkannt. Für die Gegenrichtung werden im Linienabschnitt Bietigheim-Bissingen-Vaihingen/Enz die jeweils geltenden Tarife der DB AG bzw. des VVS verkauft.

D 1.3 Übergangsregelungen für Zeitkarten

Für Zeitkarten des VVS werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten. Die VVS-Zeitkarten müssen mindestens den Ort Vaihingen/Enz enthalten.

Für Erwachsenenzeitkarten des VVS werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- oder Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.8.1 Monatskarten bzw. B 4.8.6 Jahreskarten.

Für Schülerzeitkarten des VVS werden Übergangsmontatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3.

D 2 Übergangstarif zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

D 2.1 Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet

Entsprechende Fahrkarten des KVV sind nur im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen dem KVV-Verbundgebiet und dem jeweiligen Bahnhof im VPE-Verbundgebiet gültig. Für die Nutzung des Schienenverkehrs im Binnenverkehr des VPE-Verbundgebietes gilt ausschließlich der VPE-Tarif.

D 2.2 Zeitkarten

Für folgende Zeitkarten des KVV werden Übergangstarife (vergünstigte Zeitkarten des VPE) entsprechend angeboten:

- für Umwelt-Monatskarten, für Umwelt-Jahreskarten und -Abos, für die Jahreskarte ab 60, für die KombiCard, für die 9-Uhr-Karte und für Firmenkarten des KVV vergünstigte Monats- oder Jahreskarten Erwachsene des VPE nach B 4.8.1 bzw. B 4.8.6.
- für Ausbildungskarten und Studikarten des KVV vergünstigte Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende des VPE nach B 4.8.3

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die oben genannten Zeitkarten des KVV müssen mindestens mit einer KVV-Zone direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.
- Die entsprechenden Zeitkarten des VPE (Monats- und Jahreskarte Erwachsene des VPE, Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende des VPE) gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an eine KVV-Zone angrenzt, oder VPE-Netzkarten sind.
- Die Zeitkarten des VPE können als Ein- oder Zwei-Zonen- bzw. Netzkarte erworben werden, vorausgesetzt die VPE-Zonen grenzen aneinander. Die Zone 10, Pforzheim, zählt als zwei Zonen.

Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des KVV mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig. Für die Benutzung der VPE-Zonen gelten die Bestimmungen des VPE, für die Benutzung der Zeitkarten des KVV gelten die Bestimmungen des KVV.

D 2.3 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE

Der KVV-Tarif wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Flehingen-Oberderdingen-Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald (Buslinie 702); zwischen Sternenfels und Oberderdingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
 - Bretten-Knittlingen/Stadt-Freudenstein-Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald-Sternenfels (Buslinie 700, 706; 734/735) zwischen Bretten Bhf.-Knittlingen-Sternenfels gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
 - Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Bahnhof Remchingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
 - Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Bahnhof Remchingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
 - Langensteinbach-Auerbach (Buslinie 721), zwischen Langensteinbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif
 - Ittersbach (Buslinie 720), zwischen Ittersbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif
- Der **VPE-Tarif** wird im KVV-Verbundgebiet auf folgenden ÖPNV-Anschlüssen im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:
- Ittersbach-Langensteinbach-Mutschelbach (Bahnlinie S11, Buslinie 118/152), zwischen Ittersbach-Langensteinbach-Mutschelbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
 - Ittersbach-Langensteinbach-Auerbach (Bahnlinie S11, Buslinie 153), zwischen Ittersbach-Langensteinbach-Auerbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
 - Sternenfels-Oberderdingen-Flehingen bzw. Sternenfels-Kürnbach-Oberderdingen-Flehingen (Buslinie 702), zwischen Kürnbach-Oberderdingen-Flehingen gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
 - Kürnbach-Oberderdingen (Buslinie 144), zwischen Kürnbach-Oberderdingen-Bretten gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif
 - Kürnbach-Oberderdingen-Flehingen (Buslinie 145), zwischen Kürnbach-Oberderdingen-Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif
 - Knittlingen-Großvillars-Oberderdingen-Flehingen (Buslinie 143) zwischen Großvillars-Oberderdingen-Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif
 - Bretten-Innenstadt (Bahnlinie S4, Buslinie 146): VPE-Fahrkarten im ein- und ausbrechenden Verkehr nach Bretten werden auch in der Innenstadt Bretten bis zum Schulzentrum anerkannt.

D 3 Übergangstarif zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)

D 3.1 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn

Für Fahrten auf der Schiene zwischen den Orten Höfen, Calmbach und Bad Wildbad und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten innerhalb Höfen, Calmbach und Bad Wildbad gilt der VGC-Tarif.

D 3.2 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn und der Busverbindung Pforzheim-Monbachtal

Für Fahrten ausgehend von den Orten Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dennjächt und Unterreichenbach nach Zielen im Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten im Binnenverkehr zwischen den Orten Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dennjächt und Unterreichenbach gilt der VGC-Tarif. An Tagen, an denen der Klosterstadt-Express verkehrt, werden KulTourBahn-Tickets im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen Monbach-Neuhausen, Pforzheim, Mühlacker und Maulbronn Stadtbahnhof als Fahrausweis anerkannt. Die Tickets sind im Tarifverbund der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) erhältlich.

D 3.3 Zeitkarten

Für Zeitkarten des VGC werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten. Die VGC-Zeitkarten müssen mindestens einen der Orte Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dennjächt oder Unterreichenbach bzw. Pforzheim enthalten.

Für Erwachsenenzeitkarten des VGC werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- und Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.8.1 Monatskarten bzw. B 4.8.6 Jahreskarten.

Für Schülerzeitkarten des VGC werden Übergangsmonatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3 Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des VGC mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig.

Anhang 1

Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Bad Wildbad Bad Wildbad Calmbach	S6 S6	53 53
Birkenfeld Birkenfeld Gräfenhausen Obernhäusen	10, 708, 712, 716, 717, 718, S6 708/718 708/718	33 Neuenbürg, 10 Pforzheim 33 33
Bretten Bretten Rechberg Ruit Sprantal	700, 733, R91, S9 S9 S9 733	48 48 48 48 Bretten, 38 Neulingen
Dobel	716	53
Eisingen	731	31 Stein, 10 Pforzheim
Engelsbrand Engelsbrand Salmbach Grunbach	743, 744 743, 744 743, 744	33 33 Engelsbrand, 44 Schömberg 33
Friolzheim	652, 653, 756, 761, 769	47
Heimsheim	652, 653, 761, 769	47
Höfen	S6	43
Illingen Illingen Schützingen	576, 594, 707, R5, R91, S5 594, 704	70 Mühlacker, 75 Vaihingen 70 Zaisersweiher, 75 Vaihingen
Ispringen	731, S5	31 Ersingen, 10 Pforzheim
Kämpfelbach Bilfingen Ersingen	S5 S5	31 31
Karlsbad Langensteinbach Ittersbach Auerbach Mutschelbach Spielberg	118, 152, 153, 721, S11 152, 153, 708, 717, 720, S11 153, 721 118, 152 S11	43 Langensteinbach, 41 Nöttingen 43 43 Langensteinbach, 41 Nöttingen 41 43
Keltern Ellmendingen Niebelsbach Dietlingen Dietenhausen Weiler	720, 721, 722 720 720, 721, 722 720, 721, 722 720	33 33 33 Ellmendingen, 10 Pforzheim 33 Ellmendingen, 43 Auerbach, 41 Nöttingen 33 Keltern, 43 Ittersbach

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Kieselbronn	734, 735, 738a	38 Ölbronn, 10 Pforzheim, 60 Niefern-Vorort
Knittlingen		
Knittlingen-Stadt	143, 700, 706, 734, 735	48
Freudenstein	700, 706	48
Kleinwillars	734, 735, S9	48 Knittlingen, 38 Ölbronn
Hohenklingen	700, 706	48
Königsbach-Stein		
Königsbach	722, 731, S5	31 Stein, 41 Wilferdingen
Stein	731	31
Kürnbach	144, 145, 702	80
Maulbronn		
Maulbronn-Stadt	700, 702, 704, 707, 735, R99	70
Maulbronn-West/ Stadtbahn-Bahnhof	735, R91, R99, S9	70 Maulbronn Stadt, 60 Ötisheim, 38 Ölbronn
Zaisersweiher	702, 704, 706	70 Maulbronn, 80 Diefenbach
Schmie	700	70
Mönsheim	652, 653, 763	47
Mühlacker		
Mühlacker	101, 102, 103, 104, 105, 106, 576, 700, 702, 707, 713, 748, 751, R5, R91, R99, S5, S9	60
Dürrenz	103, 713	60
Großglattbach	102	60
Lomersheim	101, 102, 576	60
Mühlhausen (b. Mühlacker)	576, 707	60 Mühlacker, 70 Illingen
Enzberg	748, 751, R5, R99	60
Lienzingen	700, 702	60 Mühlacker, 70 Maulbronn
Neuenbürg		
Neuenbürg Stadt	724, 725, S6	33
Neuenbürg Wilhelmshöhe	708, 716, 717, 724, 725	33
Arnbach	708, 718, 724	33
Waldrennach	725	33 Neuenbürg, 44 Langenbrand
Dennach	716	33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.)
Dreimarkstein	716	33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.)
Rotenbach	S6	33
Eyachbrücke	S6	33
Neuhausen		
Neuhausen	742	46
Steinegg	742	46
Hamberg	742	46
Schellbronn	742	46 Neuhausen, 36 Hohenwart
Monbach-Neuhausen	R61	45 Pforzheim
Neulingen		
Nußbaum	733	38
Göbrichen	733	38
Bauschlott	733, 734, 735	38

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Remchingen		
Darmsbach	722	41
Nöttingen	721, 722	41
Wilferdingen	722, R5, S5	41
Singen	722, R5, S5	41
Sperlingshof	722	41 Wilferdingen, 31 Pforzheim
Schömburg		
Schömburg	723, 725, 743	
Langenbrand	723, 725, 743	
Schwarzenberg	723, 743	
Bieselsberg	723, 743	
Oberlengenhardt	723, 743	
Sternenfels		
Sternenfels	702	80
Diefenbach	702, 706	80 Sternenfels, 70 Zaisersweiher
Straubenhardt		
Pfinzweiler	708, 718	43
Langenalb	708, 717	43
Conweiler	708, 717	43
Schwann	708, 716, 717	43 Conweiler, 33 Neuenbürg
Feldrennach	708, 718	43
Ottenhausen	718, 720	43 Feldrennach, 33 Arnbach
Tiefenbronn		
Mühlhausen	666	46
Tiefenbronn	666, 756	46
Lehningen	666, 742	46
Unterreichenbach		
Kapfenhardt	743, 744	33
Unterreichenbach	R61	35 Pforzheim
Vaihingen (Enz)		
Vaihingen (Enz)	576, 594, R5, R91, S5	75
Gündelbach	704	75
Roßwag	576	75
Wiernsheim		
Wiernsheim	653, 713, 739, 769	47 Mönnsheim, 36 Pinache
Serres	713	47
Iplingen	713, 763	47
Pinache	713, 739, 769	47 Wiernsheim, 36 Öschelbronn
Wimsheim	652, 653, 756, 761, 763, 769	47
Wurmberg		
Wurmberg	739, 761, 763, 769	36 Neubärental, 47 Wimsheim
Neubärental	763, 769	36
Zaberfeld		
Leonbronn	702	80
Ochsenburg	702	80

Anhang 2

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Tullastraße 71 76131 Karlsruhe Telefon 07 21/61 07-58 85

Reisebüro Binder GmbH

Im Steinernen Kreuz 2 75449 Wurmberg Telefon 0 70 44/40 95

Binder Omnibusse GmbH

Im Steinernen Kreuz 2 75449 Wurmberg Telefon 0 70 44/40 95

DB Regio AG Regio RheinNeckar

Am Viktoria-Turm 2 68163 Mannheim Telefon 0 18 05/99 66 33 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz via Arcor, Tarif bei Mobilfunk abweichend)

Richard Eberhardt GmbH

Industrieweg 14 75331 Engelsbrand Telefon 0 70 82/79 00

Omnibusverkehr Viktor Engel, Inh. Hans Engel

Industriestraße 110 75417 Mühlacker Telefon 0 70 41/65 65

Kost Reisen GmbH & Co. KG

Max-Planck-Straße 2 71254 Ditzingen-Heimerdingen Telefon 0 71 52/5 95 63

Müller-Reisen GmbH & Co.

Bleichstraße 3a 75173 Pforzheim Telefon 0 72 31/9 22 66-0

DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)

KundenCenter Horb Bahnhofplatz 1 72160 Horb a. Neckar Telefon 0 74 51/55 39-0

DB Bahn Regiobus Stuttgart

Eisenbahnstraße 20 71636 Ludwigsburg Telefon 0 71 41/93 13-0

Hermann Schuhmacher

Bahnhofstraße 12 75172 Pforzheim Telefon 0 72 31/31 60 06

Reise- und Verkehrsgesellschaft Seitter GmbH & Co. KG

Steinackerstraße 9 71292 Frieolzheim Telefon 0 70 44/9 44 00

Seiz Reisen GmbH

Tafingerstraße 6 71665 Vaihingen-Enz Telefon 0 70 42/9 80 31

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH

Blücherstraße 1 75177 Pforzheim Telefon 0 72 31/95 88 33

Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG (SVP)

Heinrich-Witzenmann-Straße 13 75179 Pforzheim Telefon 0 72 31/39 22 88

Stadtwerke Mühlacker GmbH

Danziger Straße 13 75417 Mühlacker Telefon 0 70 41/87 64 44

Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Luitgardstraße 14-18 75177 Pforzheim Telefon 0 72 31/39 22 88

Wolf Reisen GmbH

Industriestraße 3 75223 Niefern-Öschelbronn Telefon 0 72 33/42 31

Omnibusverkehr Klingel GmbH

Industriestraße 28 71263 Weil der Stadt Telefon 0 70 33/53 94-50

Taxizentrale Mühlacker

Inh. Sonja Mylonas Lienzinger Straße 78 75417 Mühlacker Telefon 0 70 41/1 94 10

Taxibetrieb Manfred Farr

Pfinzstraße 32 75196 Remchingen Telefon 0 72 32/37 21 48

Anwendung des VPE-Gemeinschaftstarifs bei der Fa. Klingel nur im Rahmen von C 16

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
1	Arlinger – Leopoldplatz – Enzaupark – Eutingen (Gartenstadt bzw. Nägelishalden)	SVP
2	Sonnenhof – Leopoldplatz – Hauptbahnhof – Redtenbacherstraße	SVP
3	Dillweißenstein – Leopoldplatz – Hauptbahnhof – Krebspfad – Wartberg	SVP
4	ZOB Süd – Hauptbahnhof – Leopoldstraße – Würm – Huchenfeld	SVP
41	ZOB Süd – Hauptbahnhof – Leopoldstraße – Würm	SVP
42	ZOB Süd – Hauptbahnhof – Leopoldstraße – Huchenfeld	SVP
43	ZOB Mitte – Hauptbahnhof – Leopoldplatz – Büchenbronn	Fa. Eberhardt
5	Wilferdinger Höhe – Hauptbahnhof – Leopoldstraße – Waisenhausplatz – Hochschule/ Wildpark – Seehaus	SVP
6	Haidach – Gleiwitzer Straße – Haidachstraße – Breslauer Straße – Klinikum Pforzheim – Waisenhausplatz – Leopoldstraße – ZOB Süd	SVP
61	Haidach, Strietweg – Haidachstraße – Breslauer Straße – Wurmberger Straße – Klinikum Pforzheim – Waisenhausplatz – Leopoldstraße – ZOB Süd	SVP
62	Haidach – Gleiwitzer Straße – Haidachstraße – Breslauer Straße – Wurmberger Straße – St.-Georgen-Steige – Waisenhausplatz – Leopoldstraße – Hauptbahnhof – ZOB Süd	SVP
63	Altgefäll – Haidach, Breslauer Straße – Wurmberger Straße – St.-Georgen-Steige – Waisenhausplatz – Leopoldstraße – Hauptbahnhof – ZOB Süd	SVP
7	Rodrücken – Vogesenallee – Friedenstraße – Jahn/Bleichstraße – Leopoldstraße – Hauptbahnhof/ZOB Nord	SVP
8	Wasserturm – Rodrücken – Weiherberg – Turnplatz – Jahnhalle – Leopoldplatz – Hauptbahnhof – Am Hauptgüterbahnhof – Heim am Hachel	SVP
9	Jägersteig – Äußerer Arlinger – Brötzingen – Maihalden – Leopoldplatz – Waisenhausplatz – Mäuerach – Eutingen	SVP
10	Oberes Enztal – Brötzingen – Leopoldplatz – Hauptbahnhof/ZOB Süd	SVP
11	Wasserturm – Rodrücken – Brötzingen – Kurze Steig – Wilferdinger Höhe	SVP
101	Mühlacker – Lomersheim	Fa. Engel
102	Mühlacker – Großglattbach	Fa. Engel
103	Mühlacker – Dürrmenz	Fa. Engel
104	Mühlacker – Industriestraße	Fa. Engel
105	Mühlacker – Senderhang	Fa. Engel
106	Mühlacker – Stöckach	Fa. Engel
Anruf-Sammeltaxi	Mühlacker mit Stadtteilen	Taxi-Zentrale Mühlacker
118	Langensteinbach – Mutschelbach – Grünwettersbach (zwischen Langensteinbach und Mutschelbach)	AVG
143	Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen	Wöhrle
144	Kürnbach – Oberderdingen – Bretten (zwischen Kürnbach und Oberderdingen)	Südwestbus
145	Flehingen – Oberderdingen – Kürnbach – (Sulzfeld) (zwischen Flehingen und Kürnbach)	Wöhrle

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
152	Langensteinbach–Mutschelbach–Kleinsteinbach (zwischen Mutschelbach und Kleinsteinbach)	AVG
153	Lagensteinbach–Auerbach	AVG
576	Mühlacker–Mühlhausen/Enz–Vaihingen/Enz	Fa. Seiz
594	Schützingen–Illingen–Vaihingen/Enz (neuer Bahnhof)	RBS
Anruf-Sammeltaxi	Schützingen–Illingen	Taxi-Zentrale Mühlacker
652	Mönsheim/Friolzheim–Heimsheim–Leonberg zwischen Mönsheim/Friolzheim und Heimsheim	Fa. Seitter
653	Wiemsheim–Mönsheim–Friolzheim–Leonberg zwischen Wiemsheim und Heimsheim	Fa. Seitter
666	Pforzheim–Tiefenbronn–Weil der Stadt (zwischen Pforzheim und Lehnigen)	SüdwestBus/ Fa. Klingel
699	Tiefenbronn–Heimsheim	Fa. Kost
700	Mühlacker–Maulbronn–Knittlingen–Bretten (Bahnhof)	SüdwestBus
702	Mühlacker–Sternenfels–Oberderdingen–FleHINGEN (zwischen Mühlacker und FleHINGEN) Mühlacker–Sternenfels–Kürnbach Mühlacker–Leonbronn–Ochsenburg (zwischen Leonbronn und Ochsenburg gilt HNV-Tarif)	SüdwestBus
704	Schützingen–Zaisersweiher–Maulbronn	SüdwestBus
Anruf-Sammeltaxi	Maulbronn Stadt–Maulbronn Westbahnhof	Taxi-Zentrale Mühlacker
706	Maulbronn–Zaisersweiher–Diefenbach–Freundenstein–Knittlingen	SüdwestBus
707	Mühlacker–Waldäcker–Mühlhausen/Enz–Illingen	Fa. Seiz
708	Pforzheim–Schwann–Conweiler–Langenalb (–Ittersbach)	Fa. Eberhardt/ Fa. Müller
712	Pforzheim–Birkenfeld	SüdwestBus
713	Mühlacker–Wiemsheim–Serres–Iptingen	SüdwestBus
716	Pforzheim–Dennach–Dobel–Bad Herrenalb (zwischen Pforzheim und Dobel)	SüdwestBus
717	Pforzheim–Neuenbürg Wilhelmshöhe–Schwann–Langenalb (Ittersbach)	Fa. Eberhardt
718	Pforzheim–Gräfenhausen–Ambach–Pfinzweiler	Fa. Müller
720	Pforzheim–Dietlingen–Ellmendingen–Niebelsbach–Ottenhausen–Weiler– Dietershausen–Ittersbach	SVP
721	Pforzheim–Dietlingen–Auerbach–Langensteinbach	Fa. Eberhardt
722	Pforzheim–Dietlingen–Nöttingen–Wilferdingen (Königsbach)–Bauschlott	SüdwestBus
Anruf-Sammeltaxi	Keltern–Remchingen	Taxibetrieb Farr

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
723	Bad Wildbad/Höfen–Schömburg–Calw zwischen Langenbrand und Schwarzenberg	SüdwestBus
724	Arnbach–Neuenbürg/Bahnhof	Fa. Müller
725	Neuenbürg–Waldrennach–Schömburg	SüdwestBus
731	Pforzheim–Ispringen–Eisingen–Königsbach	SüdwestBus
733	Pforzheim–Bauschlott–Göbrichen–Bretten–(Bahnhof)	SüdwestBus
734	Pforzheim–Kieselbronn–Ölbronn–Knittlingen	SüdwestBus
735	Pforzheim–Kieselbronn–Ölbronn–Maulbronn	SüdwestBus
736	Pforzheim–Niefern–Öschelbronn	Fa. Binder, SüdwestBus, Fa. Wolf
738	Pforzheim–Niefern	SüdwestBus
738a	Niefern–Kieselbronn	SüdwestBus
739	Pforzheim–Öschelbronn–Wiernsheim–Wurmberg	Fa. Binder/ Fa. Wolf
742	Pforzheim–Hohenwart–Schellbronn–Neuhausen–Lehnigen Schellbronn–Hamberg–Steinegg–Neuhausen	Fa. Schuhmacher
743	Pforzheim–Engelsbrand–Schömburg–Bieselsberg	Fa. Eberhardt
744	Pforzheim–Grumbach–Engelsbrand–Salmbach–Kapfenhardt	Fa. Eberhardt
748	Mühlacker–Ötisheim–Enzberg Spitzäcker/Dürrn	SüdwestBus
751	Enzberg–Mühlacker	SüdwestBus
756	Friolzheim–Tiefenbronn (– Friolzheim)	Fa. Seitter
761	Pforzheim–Wurmberg–Wimsheim–Friolzheim–Heimsheim	Fa. Seitter
763	Pforzheim–Wurmberg–Mönsheim–Iptingen–Pinache	Fa. Binder
769	Pforzheim–Niefern–Öschelbronn–Pinache–Wiernsheim–Wurmberg– Neubärental–Wurmberg–Wimsheim–Mönsheim/Friolzheim–Heimsheim	Fa. Binder
R5/S5	Karlsruhe–Pforzheim–Bietigheim/Bissingen – Stuttgart zwischen Wilferdingen/Singen und Vaihingen/Enz (neuer Bahnhof)	DB/AVG
R61	Pforzheim–Calw–Horb zwischen Pforzheim HBF und Monbach-Neuhausen	RAB
S6	Pforzheim–Bad Wildbad (zwischen Höfen und Bad Wildbad gilt VGC/DPT-Tarif)	AVG
R91/S9	Heidelberg–Bretten–Mühlacker–Vaihingen/Enz–Stuttgart zwischen Bretten (Bahnhof) und Vaihingen/Enz (neuer Bahnhof)	DB/AVG
S11	Ittersbach–Langensteinbach–Busenbach–Ettlingen–Karlsruhe–Eggenstein– Leopoldshafen–Hochstetten (zwischen Ittersbach und Langensteinbach)	AVG
R99	Tübingen–Horb–Calw–Pforzheim–Enzberg–Maulbronn (Klosterstadt-Express) zwischen Monbach-Neuhausen und Maulbronn	RAB

Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif



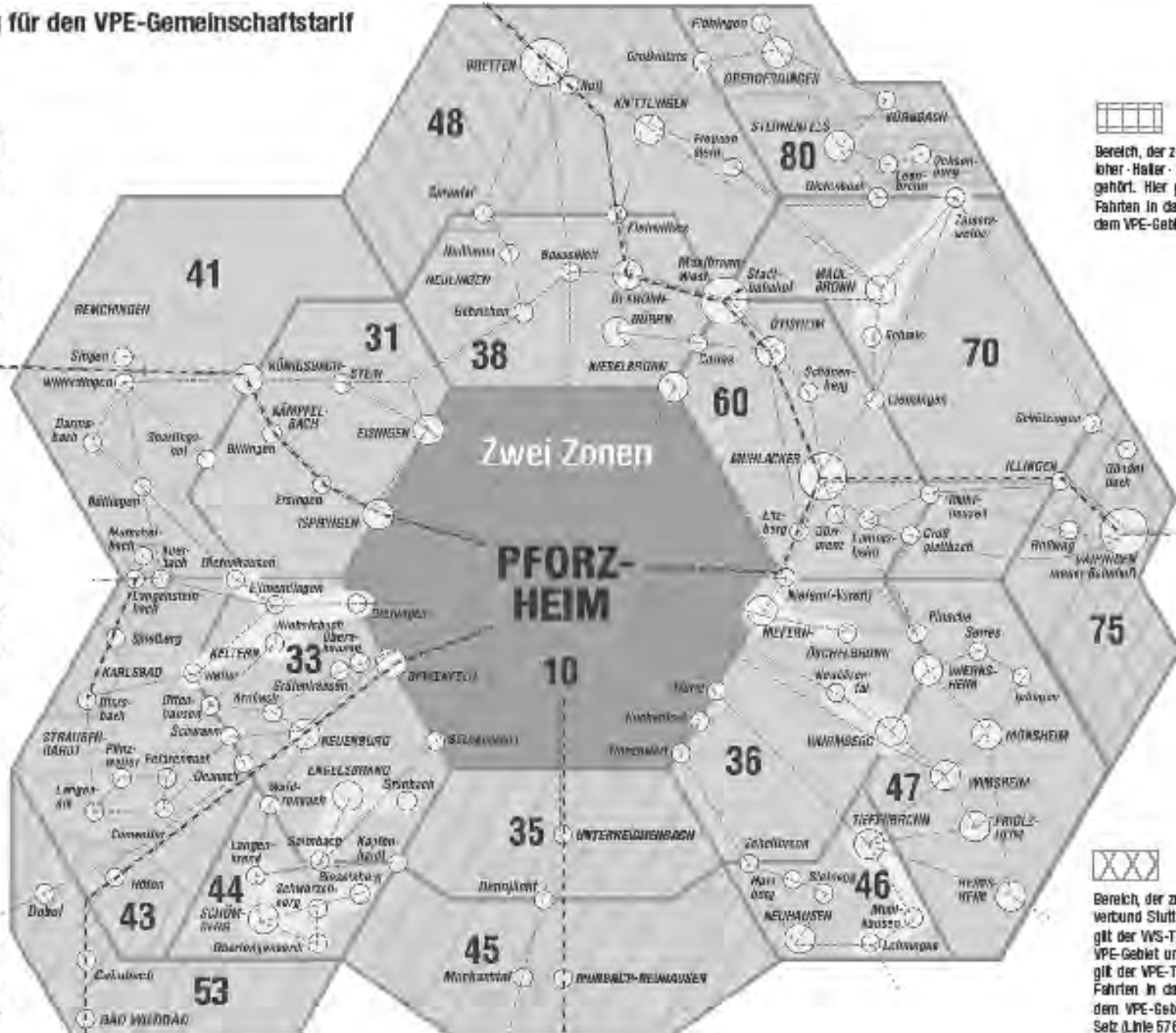
Bereiche, die zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) gehören. Hier gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.

Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/KVV: Für Fahrten auf der Schiene in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Gebietes gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zur Verkehrsgesellschaft Badenkreis Calw (VGC) gehört. Hier gilt der VGC-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten ab Hauptbahnhof Pforzheim aus den Zonen 10, 35 und 45 in das VGC-Gebiet gilt der VGC-Tarif.

Fahrausweise der Zone 10 können aus technischen Gründen den Zusatz 20 bzw. 30 erhalten.



Bereich, der zur Heilbronner - Hohenloher - Haaller - Nahverkehr GmbH (HNV) gehört. Hier gilt der HNV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (WS) gehört. Hier gilt der WS-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit Bussen der Fa. Setz (Linie 576) gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

Anhang 4

Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) BahnCard

Geltungsbereich	1 Zone	2 Zonen Stadtgebiet Pforzheim	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen und mehr
Erwachsene	1,80	2,10	3,00	3,50	4,00
	Kinder (6-14 J.)	0,90	1,10	1,50	1,70
Erwachsene	1,40	1,60	2,30	2,70	3,00
	Kinder (6-14 J.)	0,70	0,80	1,10	1,30
City 24/Regio 24	4,90	4,90	4,90	8,00	8,00
City 24 plus/ Regio 24 plus	8,40	8,40	8,40	14,00	14,00
RegioXsolo	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50
RegioXplus	23,30	23,30	23,30	23,30	23,30
Monatskarte	44,00	51,00	62,00	71,00	82,00
Jahreskarte Preis/Monat	37,00	43,00	52,00	59,00	68,00
Netz 9- Monatskarte	41,00	41,00	41,00	41,00	41,00
Netz 9-Jahreskarte Preis/Monat	33,00	33,00	33,00	33,00	33,00
Seniorenkarte	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Übergangstarif- Monatskarte	21,00	37,00	50,00	50,00	50,00
Übergangstarif- Jahreskarte Preis/Monat	18,00	32,00	43,00	43,00	43,00
Schüler- Monatskarten	33,00	40,00	49,00	55,00	66,00
SUN 14	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
Übergangstarif- Schüler- Monatskarte	16,00	28,00	42,00	42,00	42,00

Kurzstreckenfahrtschein

Er kostet € 1,40. Der Kurzstreckenfahrtschein zum abgesenkten Fahrpreis kostet € 0,80.

Schönes-Wochenende-Ticket

Es kostet € 40,00.

Baden-Württemberg-Ticket

Das Baden-Württemberg-Ticket kostet für 1 Person € 21,00, 2 Personen € 25,00, 3 Personen € 29,00, 4 Personen € 33,00 und 5 Personen € 37,00. Das Baden-Württemberg-Ticket Nacht kostet für 1 Person € 17,00, 2 Personen € 21,00, 3 Personen € 25,00, 4 Personen € 29,00 und 5 Personen € 33,00. Das Baden-Württemberg-Ticket 1. Klasse kostet für 1 Person € 31,00 und der Aufpreis 1. Klasse zum Baden-Württemberg-Ticket 1 Person € 10,00.

MetropolTagesTicket Stuttgart (ab 01.01.2012)

Das MetropolTagesTicket Stuttgart kostet für 1 Person € 18,50, 2 Personen € 22,50, 3 Personen € 26,50, 4 Personen € 30,50 und 5 Personen € 34,50. Das MetropolTagesTicket Stuttgart 1. Klasse kostet für 1 Person € 28,50 und der Aufpreis 1. Klasse zum Metropol-Tages-Ticket Stuttgart 1 Person € 10,00.

Zuschlag 1. Klasse

Für einen Einzelfahrschein beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 2,20 im örtlichen Geltungsbereich des Einzelfahrscheins. Für Erwachsenenzeitkarten beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse monatlich und unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 45,00 im örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte.

Job-Ticket

Es gilt eine besondere Vereinbarung.

Studi-Ticket der Fachhochschule Pforzheim

Für Studierende der FH Pforzheim gilt eine besondere Vereinbarung. Es kostet € 16,00 und ist im Semesterbeitrag enthalten.

Anschluss-Studi-Ticket

Es kostet € 120,00 für 6 Monate.

Ergänzungskarten für Inhaber von Monats- und Jahreskarten

Sie kostet € 1,80 für Erwachsene und € 0,90 für Kinder.

Übergangstarif zum Verkehrsverbund Stuttgart (VVS)

Übergangskarten zwischen Vaihingen/Enz-Bietigheim-Bissingen kosten einheitlich für Kinder und Erwachsene € 2,00. Für BahnCard-Inhaber gelten in den Stadtbahnen bis Bietigheim-Bissingen folgende Preise:

Preise in €	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen
Erwachsene	2,90	3,10	3,80	4,10	4,50
Kinder (6-14 J.)	2,20	2,30	2,60	2,80	3,00

Fahrräder, Gepäck und Hunde

Die Mitnahme eines kostenpflichtigen Fahrrads oder eines kostenpflichtigen Gepäckstücks kostet unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 1,80. Die Mitnahme eines gebührenpflichtigen Hundes kostet einen Kinderfahrschein.

Nacht-Taxi

Der Nacht-Taxitarif beträgt pauschal für einen Erwachsenen oder ein Kind in der Doppelzone 10 € 4,50 und für Fahrten aus Pforzheim in den Enzkreis bzw. nach Dobel € 6,50.

Anrufsammeltaxi (AST)

Es gelten die jeweiligen aktuellen Tarife der einzelnen Anrufsammeltaxi-Linien.